

## Novellierung der W-Besoldung durch die Länder Konsequenzen für Professoren und Hochschulen – Weimar, 27./28.3.2014

Hans-Jürgen Simm, Kanzler der Universität Bielefeld: Werkstattbericht



## Über uns

- 1969 als Forschungsuniversität gegründet
- Interdisziplinär, innovativ, kommunikativ
- Leitphilosophie: **Transcending Boundaries**
  - ➔ zwischen Disziplinen
  - ➔ zwischen Forschung und Lehre
  - ➔ zwischen Wissenschaft und Gesellschaft



## Zahlen und Daten

- 13 Fakultäten, die ein differenziertes Fächerspektrum in den Geistes-, Natur-, Sozial- und Technikwissenschaften abdecken
- 107 Studienangebote
- ca. 21.500 Studierende
- rund 2.700 MitarbeiterInnen, darunter ca. 1.700 WissenschaftlerInnen, weitere 1.800 Personen unter Vertrag
- 252 W2-/W3-Professorenstellen
- Drittmittel 61 Mio. Euro (inkl. 1 Exzellenzcluster, 1 Exzellenz Graduate School)
- Gesamtetat ca. 240 Mio. Euro

## Konsequenzen für Professoren und Hochschulen



duz 02/2014



Derweil bleibt Unmut und das Bundesverfassungsgericht

## Die gesetzlichen Regelungen

- NRW-Dienstrechtsanpassungsgesetz (DRAnpG) zum 1.6.2013 (GV.NRW S. 234)
  - Besoldungs- und Versorgungsrecht allgemein (Überleitung Normbestand des Bundes)
  - Neuregelung Professorenbesoldung (Rückwirkend zum 1.1.2013)

## Die gesetzlichen Regelungen

Entwurf DRAnpG (LT-Drs. 16/1625):

Art. 4 § 1: "Das Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 wird um 690 €, das Grundgehalt in der Besoldungsgruppe W 3 um 300 € erhöht.,,

- Damit Entsprechung etwa zu A15 bzw. A16 (9. Stufe)
- Verzicht auf Erfahrungsstufen
- Inklusive hauptamtlicher Hochschulleitungsmitglieder

## Die gesetzlichen Regelungen

Art. 4 § 2: "Die Erhöhungsbeträge gemäß § 1 werden auf Berufungs- und Leistungsbezüge..... angerechnet, soweit diese jeweils im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als unbefristeter monatlicher laufender Bezug zustehen. Leistungsbezüge nach Satz 1 bis zu insgesamt 150 Euro sind von einer Anrechnung ausgeschlossen. Übersteigt die Summe der Leistungsbezüge den Betrag von 150 Euro, verbleibt ein anrechnungsfreier Sockelbetrag von insgesamt 150 Euro.



## Die gesetzlichen Regelungen

- Begründung zu Art. 4 § 2:

„Die Anrechnung erfolgt, da diese Leistungsbezüge wie das erhöhte Grundgehalt auf Dauer angelegt sind. Ein Anrechnungsverzicht würde zu einer sachlich nicht zu rechtfertigenden Besserstellung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung vorhandenen Professorinnen und Professoren gegenüber später neu zu berufenden Professorinnen und Professoren führen.“

## Die gesetzlichen Regelungen

- Kritik der NRW-Hochschulen gegen die Anrechnung:
  - Eingriff in vertragliche Beziehungen zwischen Universität und Hochschullehrer.
  - Eingriff in das Gehaltsgefüge der Hochschule.
  - Nur für wenige Beschäftigte ergeben sich Einkommenszuwächse  
Regelungslücke bei befristeten Leistungsbezügen.
- Generelle Kritik:
  - Kein Wechsel von C nach W ohne Ruf möglich.

## Die gesetzlichen Regelungen

- Ergebnis: neuer Entwurf zu Art. 4 § 2:  
" ..... werden angerechnet, soweit diese jeweils im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als monatlich laufender Bezug zu stehen. Insgesamt erfolgt die Anrechnung von 45 % der monatlichen Leistungsbezüge bis maximal zur Höhe der Erhöhungsbeträge."
- Und weiter:  
"Zunächst sind unbefristete, dann befristete Leistungsbezüge heranzuziehen. Bei mehreren unbefristeten Leistungsbezügen verringert sich vorrangig der früher gewährte; erstmals am gleichen Tag gewährte verringern sich anteilig. Entsprechendes gilt für befristete Leistungsbezüge."

Das ist geltendes Recht seit 1.1.2013 (rückwirkend)

## Die gesetzlichen Regelungen

- Begründung:
  - Gut die Hälfte der erworbenen Rechtspositionen (55%) soll erhalten bleiben.
  - Mit der Einbeziehung der befristet gewährten Bezüge soll finanzieller Spielraum auch für diese zukünftige Gewährung variabler Besoldungsbestandteile geschaffen werden.

## Durchführungserlass Finanzminister 18.6.2013

- Klarstellung des Finanzministeriums:

Anrechnung kraft Gesetzes und nicht durch Verwaltungsakt

3 Beispiele:

## Durchführungserlass Finanzminister 18.6.2013

### Beispiel 1:

Professor K wird nach Besoldungsgruppe W 2 besoldet: Er erhält seit 1. Oktober 2010 einen unbefristeten monatlichen Leistungsbezug in Höhe von 500 Euro.

Lösung: Der Erhöhungsbetrag wird auf insgesamt 45 vom Hundert des Leistungsbezuges, hier also 225 Euro, angerechnet. Neben dem erhöhten Grundgehalt verbleibt somit ein Leistungsbezug in Höhe von 275 Euro.

D.h.:      + 690 Euro Grundgehalt  
              - 225 Euro Anrechnung  
              + 465 Euro Gewinn

## Durchführungserlass Finanzminister 18.6.2013

### Beispiel 2:

Professorin L wird nach Besoldungsgruppe W 2 besoldet. Sie erhält aktuell folgende Leistungsbezüge:

- |                                      |                  |
|--------------------------------------|------------------|
| a. unbefristet seit 1. März 2010:    | 500 Euro,        |
| b. befristet seit 1. März 2011:      | 300 Euro,        |
| c. unbefristet seit 1. Oktober 2011: | <u>900 Euro.</u> |
|                                      | 1.700 Euro       |

## Durchführungserlass Finanzminister 18.6.2013

### Lösung Beispiel 2:

§ 1		+ 690 €
§ 2 S. 1		
– 45% bis max. Erhöhungsbeitrag		
– Anrechnung 45% von 1700 € = 765 € => 690 € maximal		
§ 2 S. 2		
– zunächst unbefristete, dann befristete		
– mehrere unbefristete: zunächst die frühere		
zu a.	der unbefristet seit 1. März 2010 gewährte Leistungs- bezug (500 €) verringert sich um 225 Euro (45% von 500),	- 225 €
zu c.	der unbefristet seit 1. Oktober 2011 gewährte Leitungs- bezug (900 €) verringert sich um 405 Euro (45% von 900),	- 405 €
zu b.	der befristet seit 1. März 2011 gewährte Leistungs- bezug (300 €) verringert sich um 60 Euro (45% von 300 = 135 – 75 € wegen Maximalbetrag)	- 60 €
		+/- 0 €



## Durchführungserlass Finanzminister 18.6.2013

### Beispiel 3:

Professorin M wird nach Besoldungsgruppe W 3 besoldet. Sie erhält aktuell folgende Leistungsbezüge:

- |                                    |                  |   |          |
|------------------------------------|------------------|---|----------|
| a. unbefristet seit 1. März 2010:  | 500 Euro,        | } | 700 Euro |
| b. unbefristet seit 1. März 2010:  | 200 Euro,        |   |          |
| c. befristet seit 1. Oktober 2011: | <u>300 Euro.</u> |   |          |
|                                    | 1000 Euro        |   |          |

### Lösung Beispiel 3:

Die insgesamt gewährten Leistungsbezüge werden nicht vollständig zu 45 vom Hundert (das wären 450 Euro) angerechnet, da damit der Erhöhungsbetrag für Besoldungsgruppe W 3 überschritten würde. Im Ergebnis erfolgt eine Anrechnung auf Leistungsbezüge bis zu 300 Euro, dabei ist die gesetzliche Rangfolge zu beachten. Hier besteht die Besonderheit darin, dass mehrere erstmals am gleichen Tag gewährte Leistungsbezüge anteilig anzurechnen sind.

## Durchführungserlass Finanzminister 18.6.2013

§ 1	+ 300,00 €
zu a. der unbefristet seit 1. März 2010 in Höhe von 500 Euro gewährte Leistungsbezug verringert sich um 214,29 Euro (500 € von 700 € $\hat{=}$ 71,43% x 300 € = 214,29 €),	- 214,29 €
zu b. der ebenfalls unbefristet seit 1. März 2010 in Höhe von 200 Euro gewährte Leistungsbezug verringert sich um 85,71 Euro (200 € von 700 € $\hat{=}$ 28,57% + 350 € = 85,71 €),	- 85,71 €
zu c. der befristet seit 1. Oktober 2011 gewährte Leistungsbezug verringert sich nicht.	
	+/- 0 €

## Besondere Rahmenbedingungen NRW:

- 1) Keine Besoldungsanpassung ab A13 aufwärts für 2014 und 2015
- 2) Grundbesoldung im Vergleich zu anderen Bundesländern zu gering\*

	GG W2	GG W3	
Berlin	4.190 €	5.087 €	
Rheinland-Pfalz	4.941 €	5.551 €	
NRW	5.044 €	5.578 €	
Schleswig-Holstein	5.145 €	5.826 €	
Bayern	5.178 €	6.129 €	Einstiegsgehalt (Stufen)
Baden-Württemberg	5.532 €	6.280 €	Ankündigung Ministerium 28.10.13

\*) Daten aus DHV 2/2014

# Flickenteppich in Deutschland

Land	Grundgehalt März 2014 farblich differenziert nach: Novellierung (grün) Gesetzesentwurf/Ankündigung (gelb) kein Gesetzesentwurf (rot)	Grundgehalt Dez. 2012 (= vor Beginn der W-Reformen)
<b>1. Baden-Württemberg</b> (Ankündigung Staatsministerium vom 28. Okt. 2013)	W 1: 4.393 € <b>W 2: 5.532 €</b> W 3: 6.280 €	W 1: 3.988 € W 2: 4.650 € W 3: 5.612 €
<b>2. Hamburg</b> (Gesetzesentwurf)	W 1: 4.072 € (keine Erhöhung im Rahmen der Novellierung der W Besoldung) <b>W 2 Grundgehalt: 4.633 € zuzügl. Grundleistungsbezug: 623 € = 5.256 €</b> W 3 Grundgehalt: 5.597 € zuzügl. Grundleistungsbezug: 623 € = 6.220 €	W 1: 3.869 € W 2: 4.401 € W 3: 5.317 €
<b>3. Sachsen-Anhalt</b>	W 1: 3.939 € (keine Erhöhung im Rahmen der Novellierung der W Besoldung) <b>W 2: 5.183 €</b> W 3: 5.754 €	W 1: 3.837 € W 2: 4.375 € W 3: 5.300 €
<b>4. Mecklenburg-Vorpommern</b> (Gesetzesentwurf)	W 1: 3.995 € (keine Erhöhung im Rahmen der Novellierung der W Besoldung) <b>W 2: 5.179 €</b> W 3: 6.037 €	W 1: 3.816 € W 2: 4.354 € W 3: 5.278 €
<b>5. Bayern</b> (Erfahrungsstufen)	W 1: 4.171 € (keine Erhöhung im Rahmen der Novellierung der W Besoldung) <b>W 2 Einstiegsgrundgehalt: 5.178 € – Endstufe 3: 5.706 €</b> W 3 Einstiegsgrundgehalt: 6.129 € – Endstufe 3: 6.604 €	W 1: 3.947 € W 2: 4.568 € W 3: 5.447 €
<b>6. Bund</b> (Erfahrungsstufen)	W 1: 4.154 € <b>W 2 Einstiegsgrundgehalt: 5.161 € – Endstufe 3: 5.768 €</b> W 3 Einstiegsgrundgehalt: 5.768 € – Endstufe 3: 6.578 €	W 1: 4.056 € W 2: 4.625 € W 3: 5.604 €
<b>7. Schleswig-Holstein</b>	W 1: 3.924 € (keine Erhöhung im Rahmen der Novellierung der W Besoldung) <b>W 2: 5.145 €</b> W 3: 5.826 €	W 1: 3.830 € W 2: 4.367 € W 3: 5.289 €

# Flickenteppich in Deutschland

Land	Grundgehalt März 2014 farblich differenziert nach: Novellierung (grün) Gesetzentwurf/Ankündigung (gelb) kein Gesetzentwurf (rot)	Grundgehalt Dez. 2012 (= vor Beginn der W-Reformen)
8. Niedersachsen (Gesetzentwurf)	W 1: 3.921 € (keine Erhöhung im Rahmen der Novellierung der W Besoldung) <b>W 2: 5.088 €</b> W 3: 5.535 €	W 1: 3.819 € W 2: 4.358 € W 3: 5.283 €
9. Brandenburg	W 1: 3.878 € (keine Erhöhung im Rahmen der Novellierung der W Besoldung) <b>W 2 Grundgehalt: 4.421 € zuzügl. Grundleistungsbezug: 663 € = 5.084 €</b> W 3 Grundgehalt: 5.356 € zuzügl. Grundleistungsbezug: 663 € = 6.019 €	W 1: 3.764 € W 2: 4.295 € W 3: 5.207 €
10. Nordrhein-Westfalen	W 1: 3.816 € (keine Erhöhung im Rahmen der Novellierung der W Besoldung) <b>W 2: 5.044 €</b> W 3: 5.578 €	W 1: 3.816 € W 2: 4.354 € W 3: 5.278 €
11. Thüringen (Gesetzentwurf)	W 1: 3.989 € (keine Erhöhung im Rahmen der Novellierung der W Besoldung) <b>W 2: 5.000 €</b> W 3: 5.475 € (keine Erhöhung im Rahmen der Novellierung der W Besoldung)	W 1: 3.894 € W 2: 4.423 € W 3: 5.344 €
12. Bremen	W 1: 3.816 € (keine Erhöhung im Rahmen der Novellierung der W Besoldung) <b>W 2 Grundgehalt: 4.354 € zuzügl. Grundleistungsbezug: 600 € = 4.954 €</b> W 3 Grundgehalt: 5.278 € zuzügl. Grundleistungsbezug: 600 € = 5.878 €	W 1: 3.816 € W 2: 4.354 € W 3: 5.278 €
13. Rheinland-Pfalz	W 1: 4.058 € (keine Erhöhung im Rahmen der Novellierung der W Besoldung) <b>W 2: 4.941 €</b> W 3: 5.551 € (keine Erhöhung im Rahmen der Novellierung der W Besoldung)	W 1: 3.978 € W 2: 4.606 € W 3: 5.496 €
14. Hessen (Erfahrungsstufen)	W 1: 3.906 € (keine Erhöhung im Rahmen der Novellierung der W Besoldung) <b>W 2 Einstiegsgrundgehalt: 4.904 € – Endstufe 5: 5.643 €</b> W 3 Einstiegsgrundgehalt: 5.437 € – Endstufe 5: 6.287 €	W 1: 3.807 € W 2: 4.349 € W 3: 5.281 €
15. Sachsen	W 1: 3.939 € (keine Erhöhung im Rahmen der Novellierung der W Besoldung) <b>W 2: 4.491 € zzgl. Überleitungszulage i.H.v. 337 = 4.829 €</b> W 3: 5.440 €	W 1: 3.837 € W 2: 4.375 € W 3: 5.300 €
16. Saarland (Kein Gesetzentwurf)	W 1: 3.921 € <b>W 2: 4.463 €</b> W 3: 5.395 €	W 1: 3.833 W 2: 4.362 W 3: 5.273
17. Berlin (Kein Gesetzentwurf)	W 1: 3.667 € <b>W 2: 4.190 €</b> W 3: 5.087 €	W 1: 3.596 W 2: 4.107 W 3: 4.988

Erläuterungen: Die Ranking Reihenfolge bezieht sich absteigend auf W 2.

In Ländern, in denen Erfahrungsstufen vorgesehen sind, wird für das Ranking das Einstiegsgrundgehalt herangezogen; die Endstufe wird ebenfalls aufgeführt.

Länder ohne weitere Anmerkung haben bereits novelliert.

Die Erhöhung der Grundgehälter wird – mit unterschiedlichen landesrechtlichen Spezifika – unter Anrechnung auf Leistungsbezüge, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens zugestanden haben, vorgenommen (vgl. diesbezüglich „F&L“ 12/12, S. 980 ff.; 9/13, S. 736 sowie die jeweiligen DHV-Sonder-Newsletter).

Recherche: Picker, Rodenberg (Stand: März 2014; alle Angaben ohne Gewähr)



## Besoldungsrechtliche Überleitung Universität Bielefeld

Professorenstellen	W 2	90	+	W 3	162	=	252
Davon am 1.1.2013 noch	C 4	72				}	96
	C 3	24					
Davon am 1.1.2013	W 3	90				}	156
(inkl. freier Stellen)	W 2	66					

Mehrkosten aktuell 261.500 € p.a., dauerhaft ca. 1,4 Mio. (landesweit 18 Mio. geschätzt), Bereitstellung in HH

## Erfahrungen der NRW Universitäten

Reaktionen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Umsetzung des Gesetzes für vorhandene Professorendienstverhältnisse (Überleitung)

- Professorinnen und Professoren:
  - Enttäuschungen, Ausgleichserwartungen, Anfragen, Beschwerden,
  - Widersprüche gegen Anrechnung: 8
  - Klagen: 0
- Hochschulleitungen
  - Keine Kompensation
  - Kein Wiedereintritt in abgeschlossene Berufungs- oder Bleibeverhandlungen
  - Keine Änderung von Gehaltsvereinbarungen
  - Keine positive Reaktion auf Widersprüche und Klagen (Weiterleitung an das LBV)



## Erfahrungen der NRW Universitäten

### Reaktionen bei Berufungs- und Bleibeverhandlungen

(seit 1.6.2013 wurden 16 Berufungsverhandlungen und 7 Bleibeverhandlungen geführt)

#### Professorinnen und Professoren

- Berufung auf höhere Gehälter anderer BL
- Berufung auf Erfahrungsstufen anderer BL

#### Hochschulleitungen

- Kompensation
- Abbildung gesicherter Erwartungen
- Geringere Leistungsbezüge

#### Sonstige Reaktionen

- Rückführung der besonderen Leistungsbezüge
- Erhöhung „Vergaberahmen“

## Abschließende Bewertung:

- Erhöhungen akzeptabel
- Anrechnungsregelungen unglücklich, aber vertretbar
- Verzicht auf Erfahrungsstufen
  - Größere Spreizungen weiter möglich
  - Im Wettbewerb mit anderen Bundesländern kritisch
- Desiderate
  - Wechsel C => W

## Perspektiven

- Anhebung der Höchstgrenze für Bemessung von Funktionsleistungsbezügen für nicht hauptberufliche Mitglieder der Hochschulleitung, Dekaninnen und Dekane und Funktionsträger mit vergleichbarer Belastung und Verantwortung
- Einführung einer besoldungsmäßigen Besitzstandswahrung (Zulage) beim Wechsel in die W-Besoldung,
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die versorgungsrechtliche Besitzstandswahrung bei Wechsel in die W-Besoldung,



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !**